

Kantonsratsgesetz

(Änderung vom; Einführung eines Jugendparlaments)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 19. März 2015,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

7a. Petitionen des Jugendparlaments

§ 38 a. ¹ Das kantonale Jugendparlament wird vom Regierungs- Allgemeines
rat anerkannt, wenn es

- a. sich als privatrechtlicher Verein organisiert hat,
- b. sich für die Anliegen der Jugend einsetzt,
- c. für Jugendliche von 12 bis 21 Jahren zugänglich, nach demokratischen Grundsätzen zusammengesetzt und nach parlamentarischen Regeln organisiert ist.

² Der Regierungsrat regelt die genauen Anerkennungsvoraussetzungen, das Anerkennungsverfahren und den Umfang der Unterstützung in einer Verordnung.

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Brigitta Johner, Urdorf (Präsidentin); Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Rolf Steiner, Dietikon; Karin Egli-Zimmermann, Elgg; Esther Guyer, Zürich; Philipp Kutter, Wädenswil; Heinz Kyburz, Männedorf; Marcel Lenggenhager, Gossau; Peter Reinhard, Kloten; Benno Scherrer Moser, Uster; Roman Schmid, Opfikon; Markus Späth-Walter, Feuerthalen; Jürg Trachsel, Richterswil; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Barbara Bussmann, Volketswil.

Minderheitsantrag von Esther Guyer, Barbara Bussmann, Philipp Kutter, Peter Reinhard, Markus Späth und Rolf Steiner:

¹ Das kantonale Jugendparlament wird vom Regierungsrat anerkannt, wenn es

lit. a und b unverändert.

- c. für Jugendliche von 13 bis 25 Jahren zugänglich, nach demokratischen Grundsätzen zusammengesetzt und nach parlamentarischen Regeln organisiert ist.

Minderheitsantrag vom Esther Guyer, Barbara Bussmann, Markus Späth und Rolf Steiner:

² Der Regierungsrat regelt die genauen Anerkennungsvoraussetzungen, das Anerkennungsverfahren und den Umfang der Unterstützung in einer Verordnung. Der Kanton unterstützt das Jugendparlament mit einem jährlich wiederkehrenden finanziellen Beitrag.

Beschlüsse
des Jugend-
parlaments

§ 38 b. ¹ Das Jugendparlament kann seine Beschlüsse in Form einer Petition gemäss Art. 16 KV beim Kantonsrat einreichen.

² Die Geschäftsleitung prüft die Petition summarisch vor und weist sie einer Kommission zur abschliessenden Behandlung zu.

³ Die Kommission prüft, ob das Anliegen der Petition in einen parlamentarischen Vorstoss umgewandelt werden kann. Sie kann eine Vertretung des Jugendparlaments anhören.

⁴ Sie reicht im Kantonsrat einen parlamentarischen Vorstoss ein oder setzt das Jugendparlament und den Kantonsrat schriftlich in Kenntnis, aus welchen Gründen keine Umwandlung in einen Vorstoss erfolgt.

Minderheitsantrag vom Markus Späth, Barbara Bussmann und Rolf Steiner:

Initiativen
des Jugend-
parlaments

§ 38 b. Das Jugendparlament kann seine Beschlüsse als Behördeninitiative beim Kantonsrat einreichen.

Abs. 2–4 streichen.

Minderheitsantrag vom Esther Guyer, Barbara Bussmann, Markus Späth, und Rolf Steiner:

§ 38 b. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Kommission prüft, ob das Anliegen der Petition in einen parlamentarischen Vorstoss umgewandelt werden kann. Sie hört eine Vertretung des Jugendparlaments an.

Abs. 4 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung verfasst.

IV. Die Geschäftsleitung bestimmt das Inkrafttreten.

V. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion 69/2011 von Andreas Wolf, Claudia Gambacciani und Regula Kaeser-Stöckli betreffend Einführung eines kantonalen Jugendparlaments erledigt ist.

Im Namen der Geschäftsleitung

Die Präsidentin:

Brigitta Johner

Die Sekretärin:

Barbara Bussmann

Erläuternder Bericht

I. Ausgangslage

1. Motion vom 7. März 2011

Andreas Wolf, Claudia Gambacciani und Regula Kaeser-Stöckli reichten mit weiteren Mitunterzeichnenden am 7. März 2011 die Motion «Einführung eines Jugendparlaments» im Kantonsrat ein. Die Motion lautete:

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung eines kantonalen Jugendparlaments auszuarbeiten. Dieses soll zur Einreichung von parlamentarischen Vorstössen und zu mündlichen Stellungnahmen zuhanden des Kantonsrates ermächtigt sein.

Begründung:

Junge Menschen sollen auch im Kanton Zürich die Möglichkeit erhalten, auf kantonaler Ebene an politischen Prozessen aktiv teilzunehmen. Ihre Anliegen und Visionen sollen ernst genommen werden, sind doch gerade sie diejenigen, die am längsten von aktuellen Entscheiden betroffen sein werden.

Durch die Parlamentsarbeit wird den Jugendlichen Demokratie erleb- und spürbar gemacht. Dies bietet ihnen die Möglichkeit, auch im gesellschaftlichen Zusammenleben entsprechend zu handeln. Jugendliche lernen, was es bedeutet, Kompromisse einzugehen. Sie lernen, ihre eigene Meinung zu vertreten und welche Wege in der Politik für die Umsetzung eines Projekts gegangen werden müssen. Es wird den Jugendlichen ermöglicht, Verantwortung zu tragen und mit politischen Rechten und Pflichten umzugehen.

Nur wer mitbestimmen kann, identifiziert sich mit der Gesellschaft. Das gilt für Erwachsene genauso wie für Jugendliche. Wer Einfluss auf seine direkte Umgebung nehmen und sie mitgestalten kann, trägt ihr auch mehr Sorge. Die Integration der zukünftigen Generation in die politischen Prozesse und Entscheidungen bietet die Chance, neue Sichtweisen in Problemlösungsprozesse einfließen zu lassen und bei gewissen Themen unkonventionelle Lösungen zu finden. Die Kommunikation und das gegenseitige Verständnis wird generationenübergreifend gefördert.

2. Behandlung der Motion

Der Kantonsrat überwies die Motion an seiner Sitzung vom 6. Februar 2012 mit 83 zu 80 Stimmen an die Geschäftsleitung zwecks Ausarbeitung einer Vorlage.

Grundsätzlich ist die Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) für den Themenbereich «politische Rechte» zuständig. Die Geschäftsleitung überwies die Motion deshalb an die STGK zur Ausarbeitung einer Vorlage. Die Kommission leitete die Vorlage am 15. Mai 2014 aufgrund ihrer Geschäftslast wieder an die Geschäftsleitung zurück, ohne sich dazu zu äussern.

Die Geschäftsleitung diskutierte die Motion auf der Grundlage eines Erlassentwurfes der Parlamentsdienste an ihren Sitzungen vom 11. September und 13. November 2014 eingehend. Mit Schreiben vom 20. November 2014 lud die Geschäftsleitung den Regierungsrat, den kantonalen Dachverband Organisation und Kontaktstelle aller Jugendvereinigungen Zürich (okaj) und den Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ) zu einer Stellungnahme ein.

Die Geschäftsleitung zog die Vernehmlassungsantworten an ihrer Sitzung vom 5. März 2015 in Beratung und führte am 19. März 2015 die zweite Lesung und die Schlussabstimmung durch. Mit 7 zu 6 Stimmen empfiehlt sie, der Vorlage «Einführung eines Jugendparlaments» zuzustimmen.

3. Vernehmlassungsantworten

Die zur Vernehmlassung Eingeladenen antworteten fristgerecht. Sie begrüssen die Stossrichtung der Gesetzesrevision, insbesondere die Schaffung eines Jugendparlaments im Kanton Zürich. Während der *Regierungsrat* nur seine Zuständigkeit fürs Verfassen einer Vollzugsverordnung grundsätzlich infrage stellt, bemängeln die *Jugendorganisationen* am Gesetzesentwurf insbesondere das Fehlen einer expliziten Erwähnung des jährlichen finanziellen Beitrags ans Jugendparlament sowie eines konkreten parlamentarischen Handlungsinstrumentes. Der Form eines privatrechtlichen Vereins stehen sie offen gegenüber, obwohl sie die Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Jugendparlaments bevorzugen würden. Konkret wird Folgendes festgehalten:

a. Rechtsform (§ 38a Abs. 1 lit. a)

Der *Regierungsrat* begrüsst die Rechtsform des Jugendparlaments als privatrechtlicher Verein mittels Anerkennungsverfahren. Sie gewährleiste die Unabhängigkeit und einen minimalen demokratischen

Organisationsstandard. Es sei aber sicherzustellen, dass nur ein Verein als Jugendparlament anerkannt wird, was seiner Meinung nach eher für die öffentlich-rechtliche Rechtsform sprechen würde. Der *DSJ* betrachtet die vorgeschlagene Lösung als eine interessante Mischform: Einerseits organisiert sich das Jugendparlament privatrechtlich, andererseits wird es öffentlich-rechtlich anerkannt. Die *okaj* hingegen hält fest, dass ein privatrechtlicher Verein nicht zwingend zu Unabhängigkeit und einem Mindestmass an demokratischer Organisation führt, und plädiert für ein öffentlich-rechtliches Gremium.

b. Anerkennung (§ 38a Abs. 1, 1. Satz, und Abs. 2)

Sowohl der *DSJ* als auch die *okaj* unterstreichen, dass bei einem solchen Anerkennungsverfahren die Kriterien klar festgelegt sein müssen und auch eine Konfliktregel vorzusehen ist, falls einmal zwei Jugendparlamente existieren sollten.

Der *Regierungsrat* begrüsst das Anerkennungsverfahren. Seiner Meinung nach ist jedoch zu diskutieren, wer für die Anerkennung bzw. für die Regelung der Anerkennung zuständig sein soll. Der Kantonsrat sei thematisch näher beim Jugendparlament, weshalb er die Verordnung erlassen und die Anerkennung aussprechen solle und nicht der Regierungsrat. Er verweist dabei auf die Verordnungskompetenz bei den Parlamentsdiensten.

c. Weitere Anerkennungskriterien (§ 38a Abs. 1 lit. b)

Der *DSJ* und die *okaj* führen als weitere Kriterien an, dass ein Jugendparlament sachpolitisch und nicht parteipolitisch funktionieren, die politische Kultur und Bildung fördern und den Jugendlichen, unabhängig von Position, Geschlecht, regionaler Herkunft und Nationalität, offenstehen soll.

d. Alterskriterium (§ 38a Abs. 1 lit. c.)

Mit Blick auf die bei Zwölfjährigen noch weniger ausgeprägten Reife und den Eintritt der Mündigkeit mit Vollendung des 17. Altersjahres empfiehlt der *Regierungsrat*, die Altersstruktur des Jugendparlaments auf 13 bis 17 Jahre festzulegen.

Der *DJS* und die *okaj* schlagen eine Altersstruktur von 13 bis 25 Jahren vor. Für beide Organisationen ist es wichtig, dass das Wissen und die Erfahrung der älteren Mitglieder eines Jugendparlaments an die nachfolgende Generation weitergegeben werden können. Dieses Prinzip habe sich für den Fortbestand der Jugendparlamente bewährt, bei den bereits bestehenden kenne man die Altersstruktur von 13 bis 25 Jahren.

e. Finanzielle Unterstützung (§ 38a Abs. 2)

Beide Verbände begrüßen ausdrücklich die genannten diversen Unterstützungsangebote, teilen im Übrigen aber die Haltung der Minorität. Es soll ein fixer Betrag festgeschrieben werden, wobei der *DJS* Fr. 20 000 und die *okaj* Fr. 30 000 verlangen. Der *DJS* führt dazu aus, dass die Finanzierung zu den wichtigsten Vorteilen eines Jugendparlaments gehört. Dieses soll unabhängig von Sponsoren funktionieren und keine Zeit in die Spendensuche investieren müssen.

f. Politische Mitspracherechte (§ 38b)

Der *Regierungsrat* unterstützt die vorgeschlagene Regelung. Demgegenüber zeigen sich die beiden Verbände *DSJ* und *okaj* enttäuscht. Jugendliche sollen in einem Jugendparlament Mitverantwortung übernehmen und konkret im politischen Entscheidungsprozess mitwirken. Das Petitionsrecht, insbesondere ohne Anhörungspflicht, geht ihnen zu wenig weit. Auch zeige die Praxis, dass die politische Einflussnahme des eidgenössischen Jugendparlaments nur gering ist. Verlangt werden daher parlamentarische Mitwirkungsrechte im Sinne einer echten Partizipation.

Die *okaj* fordert ein parlamentarisches Vorstossrecht, «eine Stimme innerhalb des Kantonsrates». Das bedeutet konkret die Möglichkeit, Einzelinitiativen für sachpolitische Jugendthemen einreichen zu können.

Der *DSJ* verlangt in erster Priorität, dass das Jugendparlament – wie die Kantonsrätinnen und Kantonsräte – die parlamentarischen Instrumente nutzen kann. In zweiter Priorität soll ihm die Einzelinitiative zur Verfügung stehen, ohne dass es dafür die Unterstützung von 60 Kantonsratsmitgliedern benötigen würde. In dritter Priorität sei beim Petitionsverfahren zumindest eine Anhörungspflicht der Kommission zu statuieren.

Beide Verbände sehen eine Möglichkeit, die Anzahl solcher Vorstösse pro Jahr zu beschränken. Zudem verweisen sie auf die Vorlage 4974, das neue Gemeindegesetz, in dem der Kantonsrat in der 1. Lesung den Kinder- und Jugendparlamenten auf Gemeindeebene ein Postulats- und Anfragerecht zugestanden hat (§ 36 GG).

II. Grundzüge der Vorlage

1. Allgemeines

Jugendparlamente sind ein wirksames Instrument für die junge, noch nicht stimmberechtigte Bevölkerung, um ihre Bedürfnisse und Anliegen zuhanden der politischen Institutionen formulieren zu können. Sie sind ein Forum und ein Übungsfeld für zukünftige Politikerinnen und Politiker und tragen wesentlich zur politischen Bildung der Jugend bei. Immer wieder schaffen engagierte Jugendparlamentarierinnen und -parlamentarier den Sprung in ein kommunales oder kantonales Parlament oder gar in die Bundesversammlung.

Die Geschäftsleitung unterstützt grundsätzlich dieses Anliegen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen (z.B. Waadt und Jura) möchte sie aber eine schlanke Regelung, denn ein staatlich verordnetes Jugendparlament hat wenig Jungdliches an sich. Der Staat soll der Jugend kein gesetzliches Korsett aufzwingen, sondern Freiraum gewähren.

Ein Jugendparlament ist dann besonders wertvoll, wenn die Jugendlichen sich mit Engagement und Selbstverantwortung dafür einsetzen. Sie sollen ihr Parlament selber organisieren und sich selbstständig artikulieren. Gleichwohl bedarf es gemäss Art. 38 der Kantonsverfassung (KV) einer gesetzlichen Grundlage, die festhält, unter welchen Bedingungen ein Jugendparlament als «kantonalzürcherisch» anerkannt werden kann und demzufolge Unterstützung vom Kanton erhält.

Die Motion fordert ein Vorstossrecht für das «kantonalzürcherische Jugendparlament», was faktisch zur Einführung eines Initiativrechts der nicht stimmberechtigten Bevölkerung führen würde. Vorstösse sind an strenge formale Regeln gebunden, was der Lebendigkeit eines Jugendparlaments abträglich wäre. Die Geschäftsleitung schlägt deshalb vor, dass die Beschlüsse des kantonalzürcherischen Jugendparlaments als Petitionen dem Kantonsrat übermittelt werden. Die vorberatenden Kommissionen haben eine Behandlungspflicht und können eine Delegation des Jugendparlaments anhören. Damit wird für den Dialog zwischen Jugendparlament und Kantonsrat ein flexibles Verfahren vorgeschlagen, das über das übliche Petitionsverfahren hinausgeht.

2. Einzelne Bestimmungen

a. Systematische Einordnung

Das Jugendparlament soll unabhängig von staatlichen Institutionen sein. Die Einordnung im Kantonsratsgesetz rechtfertigt sich dadurch, dass der zentrale Inhalt der in dieser Vorlage vorgeschlagenen Bestimmungen das Verfahren des Kantonsrates betrifft. Eine Verortung der Bestimmungen über das Jugendparlament am Ende des Verfahrensteils und vor dem Kapitel über die verschiedenen Bestimmungen erscheint der Geschäftsleitung daher gerechtfertigt. Falsch wäre hingegen die Einordnung im Kapitel über die Organe des Kantonsrates, weil damit das Jugendparlament fälschlicherweise als Teil des Kantonsrates verstanden werden könnte.

b. § 38a Allgemeines

Die Geschäftsleitung geht davon aus, dass es nur ein kantonalzürcherisches Jugendparlament geben kann. Der Einleitungssatz bringt dies mit dem Passus «Das kantonale Jugendparlament» zum Ausdruck. Des Weiteren geben die *lit. a–c von Abs. 1* einen inhaltlichen Rahmen, in dem diese Anerkennung erfolgen kann:

Lit. a hält als Voraussetzung für die Anerkennung eines kantonalen Jugendparlaments die Organisation in der Rechtsform eines Vereins fest. Die Vorgabe, sich in Form eines privatrechtlichen Vereins zu organisieren, garantiert ein Minimum an demokratischer Organisation. Die Einführung eines öffentlich-rechtlichen Organs lehnt die Geschäftsleitung ab, weil dies die Einführung weiterer gesetzlicher Bestimmungen verlangt. Vielmehr soll sich die Jugend unabhängig vom Staat in einem Parlament formieren. Die vorgeschlagene Mischform eines privatrechtlichen Vereins mit staatlicher Ankerkennung garantiert diesen Freiraum.

Lit. b verdeutlicht die Zielrichtung des Vereins im Sinne der Anliegen der Jugend.

Lit. c setzt voraus, dass ein kantonales Jugendparlament die Jugend auch repräsentiert. In der Geschäftsleitung umstritten war die altersmässige Definition der Jugend. Während eine Mehrheit für ein Altersspektrum von 12 bis 21 Jahren plädiert, möchte eine Minderheit mit den angeschriebenen Organisationen die Altersstruktur 13 bis 25 Jahre festschreiben.

Die *Mehrheit* sieht den eigentlichen politischen Zweck eines Jugendparlaments mit der Volljährigkeit seiner Mitglieder verknüpft. Gleichwohl solle ein Wissenstransfer zwischen den jüngeren und älteren Mitgliedern des Parlaments stattfinden, weshalb die Mehrheit die Altersgrenze 13 bis 17 Jahre, die der Regierungsrat vorschlägt, ablehnt.

Allerdings stünden junge Erwachsene zwischen 21 und 25 Jahren in einer anderen Lebensphase als 12- oder 14-Jährige und könnten deshalb nicht mehr in gleichen Masse die Interessen der Jugend vertreten. Sollte auch ein Erfahrungs- und Wissenstransfer mit über 21-Jährigen stattfinden, könne dies über eine Mitgliedschaft im Verein geregelt werden, nicht aber über eine Mitgliedschaft in der parlamentarischen Versammlung.

Die *Minderheit* hält dagegen, dass ein Austausch zwischen politisch interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen stattfinden müsse. Nur so entstehe ein wirklicher Erfahrungs- und Wissenstransfer. Schliesslich sei die Altersstruktur der Jugend fliessend und andere Jugendparlamente funktionierten bestens mit einer Altersstruktur von 13 bis 25 Jahren.

Unbestritten waren in *lit. c* die Begriffe «demokratische Grundsätze» und «parlamentarische Regeln». Für ein Jugendparlament sollen nicht öffentliche Wahlen nach dem «*doppeltem Puckelsheim*» vorausgesetzt werden. Vielmehr möchte die Geschäftsleitung, dass allen Jugendlichen der Einsitz im Jugendparlament ermöglicht wird. Es sind also auch Delegationen von Mitgliedern kommunaler Jugend- und Schülerparlamente möglich. Obwohl die Rechtsform des «Vereins» einen minimalen Standard an demokratischer Organisation gewährleistet, kann es nicht im Interesse des Staates sein, dass ein Jugendparlament nur Verbands- und keine Parlamentsstrukturen aufweist. Der zweite Satzteil von *lit. c* verdeutlicht diese Haltung. Weitere inhaltliche Kriterien, wie sie die Verbände vorschlugen, lehnt die Geschäftsleitung ab. Entweder können diese aus dem Begriff «demokratische Grundsätze» abgeleitet werden, wie beispielsweise das Diskriminierungsverbot, oder sie können durch die Statuten des Jugendparlaments oder die Vollzugsverordnung des Regierungsrates festgehalten werden, so etwa die parteipolitische Unabhängigkeit.

Abs. 2 ist eine Kompetenznorm für den Regierungsrat, auf Verordnungsstufe festzulegen, unter welchen Kriterien ein Jugendparlament als «kantonal» anerkannt werden kann. Gleichzeitig bildet er eine gesetzliche Grundlage, damit das Jugendparlament vonseiten des Staates unterstützt werden kann. Im Zusammenhang mit *Abs. 1* soll der Kanton gemäss *Mehrheit* der Geschäftsleitung das Jugendparlament mit diversen Angeboten unterstützen, darunter zum Beispiel das Zurverfügung-Stellen der notwendigen Infrastruktur, die Benützung des Rathauses oder des Medienzentrums in Zürich, die Beratung durch Verwaltung, Staatskanzlei oder Parlamentsdienste und Ähnliches. Damit ist eine finanzielle Unterstützung nicht ausgeschlossen.

Eine *Minderheit* will dem Jugendparlament explizit einen jährlich wiederkehrenden finanziellen Betrag zusichern. Der Verein Jugendparlament soll sich auf die Jugendpolitik konzentrieren können und für sein Überleben nicht auf Spendengelder angewiesen sein.

Wie die Anerkennung und die Unterstützung des Jugendparlaments zu erfolgen haben, ist eine klassische Vollzugsaufgabe. Der Regierungsrat besitzt als oberste vollziehende Behörde des Kantons (Art. 60 Abs. 1 KV) mit seiner Verwaltung das nötige Fachwissen für Anerkennungsverfahren von privaten Organisationen. Die Geschäftsleitung konnte der Argumentation des Regierungsrates nicht folgen, dass der Kantonsrat die Verordnung erlassen und Anerkennung durchführen müsse. Allein der Begriff «Parlament» erlaubt es nicht, die Vollzugskompetenz des Regierungsrates in der Jugendpolitik anzuzweifeln.

c. § 38b Beschlüsse des Jugendparlaments

Die Motion Wolf will das Jugendparlament zur Einreichung von parlamentarischen Vorstössen und zu mündlichen Stellungnahmen zuhanden des Kantonsrates ermächtigen. Die Geschäftsleitung lehnt dieses Ansinnen teilweise ab und schlägt eine für ein Jugendparlament adäquatere Alternative vor.

Vorstösse sind parlamentarische Handlungsmittel mit sehr strengen Formvorschriften. Würde man einem kantonalzürcherischen Jugendparlament diese Handlungsmittel zur Verfügung stellen, würde es Verfahrenspartei des Kantonsrates. Es wäre gegenüber den Stimmberechtigten privilegiert und institutionell nicht mehr frei. Auch würden wohl schon bald andere Verbände oder Parlamente (z.B. Altersparlament) die gleichen Rechte für sich reklamieren. Nichtmitglieder des Kantonsrates haben mit Ausnahme einiger explizit genannter staatlicher Institutionen keine parlamentarischen Handlungsmittel im Kantonsrat. Es würde dem Geist einer Volksvertretung und damit der demokratischen Ausrichtung der Kantonsverfassung widersprechen, wenn Verbände und Vereine im Sinne einer korporatistischen Beteiligung privilegierte Rechte im Verfahren des Kantonsrates zugesprochen erhielten.

Die Geschäftsleitung schlägt deshalb vor, den Kantonsrat zu verpflichten, die Beschlüsse der Jugendparlamente in seinen Sachkommissionen zu beraten und darüber zu beschliessen. Die Kommission kann eine Delegation anhören. Damit wird der Dialog zwischen Kantonsrat und Jugendparlament nicht nur gefördert, sondern auch gesichert. Für dieses Verfahren wurde die Petition gemäss Art. 16 KV gewählt. Sie ist in ihrer Form flexibler und kann auch Beschlüsse aufnehmen, die nicht zwingend in eine Vorstossform passen. Es wäre dem Dialog kaum förderlich, wenn die Geschäftsleitung aus formalen Grün-

den einen Teil der Beschlüsse des Jugendparlaments zurückweisen müsste. Die Petition lässt dem Jugendparlament mehr Freiheiten in der Formulierung seiner Beschlüsse und hat sich in der Praxis, zum Beispiel bei der Bundesversammlung im Verhältnis zum eidgenössischen Jugendparlament, bewährt.

Die explizite Erwähnung der Petition ist notwendig, weil damit für die Beschlüsse des Jugendparlaments ein besonderes Verfahren statuiert wird, das weiter geht als das übliche Petitionsverfahren. Petitionen werden von der Geschäftsleitung formell geprüft und einer vorbereitenden Kommission zugewiesen (*Abs. 2*). Die Kommission klärt ab, ob das Anliegen in einen Vorstoss (parlamentarische Initiative oder Vorstoss) umgewandelt werden kann. Zu diesem Zweck kann sie eine Delegation des Jugendparlaments anhören (*Abs. 3*). Eine Pflicht zur Anhörung geht der *Mehrheit* der Geschäftsleitung jedoch zu weit. Die Erfahrung mit anderen Jugendparlamenten zeige, dass verschiedene Anliegen auch berechtigte Verlautbarungen sind, die nicht in eine Vorstossform passen. Die Kommissionen sollen eine Anhörung durchführen, wenn konkrete Forderungen an die Politik gestellt werden.

Eine *Minderheit* unterstützt die Pflicht der Kommissionen zur Anhörung einer Vertretung. Die politisch aktiven Jugendlichen seien sehr wohl in der Lage, selber zu entscheiden, welche Anliegen sie vor der Kommission vertreten wollten und welche nicht. Es sei obrigkeitstaatlich und gar widersprüchlich, wenn den Jugendlichen auf der einen Seite möglichst viel Gestaltungsfreiraum attestiert, auf der anderen Seite aber ihre Fähigkeit der Meinungsäusserung infrage gestellt werde. Eine *zweite Minderheit* nimmt das Anliegen der Jugendorganisationen auf, eine verbindlichere Form als die Petition zu wählen. Letztere liessen dem Kantonsrat zu viel Spielraum in der Behandlung. Sie schlagen deshalb vor, dass die Beschlüsse des Jugendparlaments im Verfahren der Behördeninitiative behandelt werden. Die Vorlage sehe ein kantonales Jugendparlament vor, das sich privatrechtlich organisiert, jedoch staatlich anerkannt ist. Damit wähle der Kanton Zürich eine Mischform von privater Organisation und öffentlich-rechtlichem Organ. Dieser Mischform das Recht einzuräumen, eine Behördeninitiative einzureichen, verstosse auch nicht gegen die Kantonsverfassung, wie wenn beispielsweise die Einzelinitiative als Verfahren gewählt würde. Die Lösung sei legislatorisch einfacher und wirkungsvoller und es müsse kein neues Verfahren explizit geregelt werden. Entsprechend könnten die *Abs. 2–4* gestrichen werden.

Unterstützt die Kommission das Anliegen des Jugendparlaments, so reicht sie einen Vorstoss oder eine parlamentarische Initiative ein (*Abs. 4*). Lehnt sie das Anliegen ab oder stellt sie fest, dass es bereits umgesetzt ist oder durch eine andere zuständige Behörde, den Re-

gierungsrat beispielsweise, bearbeitet wird, so setzt sie den Kantonsrat und das Jugendparlament davon schriftlich in Kenntnis. Mit dieser Kenntnisnahme ist das Verfahren beendet.

Das von der Mehrheit der Geschäftsleitung vorgeschlagene Verfahren gewährleistet, dass die Kommissionen die Beschlüsse des Jugendparlaments in Beratung ziehen, dass zwischen Jugendparlament und Kantonsrat ein Meinungsaustausch stattfindet und dass die Anliegen der Jugendlichen in adäquater Form ins parlamentarische Verfahren eingebracht werden können. Damit sind die Hauptanliegen der Motion mit diesem Gesetzesentwurf umgesetzt.

III. Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt mit 7 zu 6 Stimmen, der Gesetzesrevision zuzustimmen und zur Kenntnis zu nehmen, dass die Motion 69/2011 von Andreas Wolf, Claudia Gambacciani und Regula Kaeser-Stöckli betreffend Einführung eines kantonalen Jugendparlaments als erfüllt abzuschreiben ist.